

«Drum prüfe, wer stiftet»

Übungen im Personenrecht – Gruppe 2 Stiftungsrecht

Mi. 25. Februar 2026 – 15. April 2026 **08.00 – 09.30** Uhr (ohne Pause)

RA Dr. Lukas Brugger

Inhaltsverzeichnis

- Gemeinsame Falllösung
- Rückfragen

Frage 1

Die 80-jährige Frau Meier schläft in letzter Zeit nicht mehr gut. Obwohl sie durch den Aufbau der Zement AG ein Vermögen von mehreren Millionen Franken aufgebaut hat, kann sie ihren Ruhestand nicht mehr unbeschwert geniessen. Grund hierfür sind die häufigen Diskussionen mit ihrer Lieblingsenkelin, der 21-jährigen BWL-Studentin Anna. Anna bereitet sich derzeit auf ein Master-Studium im Bereich *sustainable management* vor und ist auch im Bereich Umwelt- und Klimaschutz äusserst engagiert.

Durch die Diskussionen mit Anna ist auch Frau Meier immer mehr der Auffassung, dass man «etwas für das Klima» tun müsse. Frau Meier entschliesst sich daher, einen Teil ihres Vermögens für den Klimaschutz einzusetzen. Am liebsten wäre es Frau Meier, wenn sich auch Anna innerhalb der Organisation engagieren würde. Ein Bekannter rät Frau Meier, die Errichtung einer Stiftung zu prüfen.

Frage 1: Erklären Sie Frau Meier die Grundzüge einer Stiftung. Eignet sich die Rechtsform der Stiftung für Frau Meier und falls ja, warum?

Hauptmerkmale der Stiftung

Merkmale	Besonderheit
Sonderstellung innerhalb der juristischen Personen	Anstalt (= Vermögen mit bestimmtem Zweck)
Struktur	Keine Mitglieder/Eigentümer, sondern Begünstigte Erstarrungsprinzip (grds.)
Zweck	Stiftungen können für alle erlaubten Zwecke errichtet werden (Unterschied zum Verein)
Willensbildung	Anstaltliche Natur schliesst ein Willensbildungsorgan aus; oberstes Stiftungsorgan = Exekutivorgan Staatliche Aufsicht (Art. 84 Abs. 1 ZGB)
Entstehung	Eintragung im Handelsregister (Art. 81 Abs. 2 ZGB)

Eignung der Stiftung für Frau Meier

Vorteile:

- Beständigkeit der Stiftung auch nach Ableben von Frau Meier (Zweckgebundenheit über den Tod hinaus)
- Frau Meier kann als Stifterin auch im Stiftungsrat tätig sein
- Anna kann Mitglied des Stiftungsrats werden

Nachteile:

- Eher starre Struktur
- Eventuell auch teuer / hohe Verwaltungskosten

Frage 2

Nach dem aufschlussreichen Beratungsgespräch bei Ihnen beschliesst Frau Meier, eine Stiftung zu errichten. Zweck der Stiftung ist die Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Baumaterialien. Für die Ausarbeitung der Statuten wurden Sie nicht mehr beigezogen. Der Stiftungsrat besteht aus vier Personen: Frau Meier selbst, Anna (die die Wahl euphorisch angenommen hat), Herr Huber und Herr Müller. Nach fünf Jahren verstirbt Herr Müller bei einem tragischen Verkehrsunfall und es stellt sich die Frage, wer neu in den Stiftungsrat eintreten soll.

Anna spricht sich für die Aufnahme ihres neuen Lebenspartners Karl aus. Herr Huber würde ebenfalls gerne für Karl stimmen. Frau Meier als Stifterin ist jedoch dagegen.

Frage 2: Kann Karl gegen den Willen der Stifterin in den Stiftungsrat gewählt werden?

Welche Aufgaben hat der Stiftungsrat?

- Der **Stiftungsrat** ist das **oberste Organ** der Stiftung (ZGB spricht nur von «oberstem Stiftungsorgan»)
- **Leitung** der Stiftung und Sicherstellung der **Handlungsfähigkeit** (Art. 54 ZGB)
- **Gesetzliche Aufgaben**
 - Buchführung (Art. 83a ZGB)
 - Bezeichnung der Revisionsstelle (Art. 83b Abs. 1 ZGB)
 - Aufstellung einer Zwischenbilanz wenn Besorgnis zur Überschuldung besteht (Art. 84a Abs. 1 ZGB; inkl. Treffen geeigneter Massnahmen)
 - Antragsmöglichkeit zur Zweckänderung (Art. 86 Abs. 1 ZGB) und unwesentlicher Änderung der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB)
- Sowie **Aufgaben gemäss Statuten** (Art. 83 ZGB)

Wer wählt die Mitglieder des Stiftungsrats?

- Grundsätzlich obliegt die Wahl in den Stiftungsrat den Mitgliedern des Stiftungsrats (=Kooptation)
- Es ist jedoch auch zulässig, dass sich der Stifter das Recht zur Wahl von Mitgliedern selbst vorbehält. Ein solches Recht muss jedoch in den Statuten oder in einem Reglement vorbehalten sein.
- Ein zu starker Einfluss des Stifters kann jedoch auch Nachteile haben (bezüglich Governance und allenfalls auch Steuern)

Ergebnis: Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Stiftung. Frau Meier hat als Stifterin (ohne anderslautenden Urkundeninhalt) keine Sonderrechte bei der Bestellung des Stiftungsrats.

Frage 3

Man einigte sich schliesslich auf ein anderes Ersatzmitglied, Andrea. Was jedoch niemand wusste, ist, dass Andrea mit dem Geschäftsführer der Baufix AG – der grössten Konkurrentin der Zement AG – liiert ist. Die Baufix AG hat sich noch nie für nachhaltige Baumaterialien interessiert. Es kam, was kommen musste: Andrea torpediert die Arbeit der Stiftung von Beginn weg und hat es geschafft, Herrn Huber auf ihre Seite zu bringen. Gemeinsam stimmen sie gegen sämtliche Förderanträge. Durch den «Deadlock» im Stiftungsrat wird die Aktivität der Stiftung quasi lahmgelegt.

Frau Meier ist verzweifelt und sucht Ihren Rat.

Frage 3: Was kann Frau Meier gegen das Verhalten von Andrea unternehmen?

Welche Aufgaben haben die Mitglieder des Stiftungsrats?

- Das Mandat ist **persönlich auszuüben** («ad personam»)
- **Bestmögliche Zweckerfüllung**
- **Pflichten** (vgl. zur allg. Sorgfaltspflicht BGE 141 V 51, E. 6.1):
 - Loyalität
 - Sorgfältigkeit
 - Gewissenhaftigkeit
 - Vorsicht
 - Informiert
 - Weitere Pflichten

Verhalten von Andrea und Herrn Huber

- Andrea «torpediert» die Arbeit der Stiftung
- Sie und Herr Huber stimmen gegen sämtliche Förderanträge
- Der Deadlock führt zum Erlahmen der Stiftungsaktivität



- **Interessenkonflikt** von Andrea wegen Nähe für Baufix AG?
- Handlungen sprechen tendenziell für **Pflichtverletzungen**
- **Haftung** von Andrea und Herr Huber bei Vorliegen weiterer Haftungsvoraussetzungen (widerrechtliche Handlung, Schaden, Kausalzusammenhang, Verschulden)

Handlungsoptionen von Frau Meier

- Im **Stiftungsrat intervenieren** ist möglich, aber wohl bereits ausgeschöpft («Deadlock»):
Stiftungsrat ist aufgrund einer andauernden Pattsituation nicht mehr handlungsfähig;
Führung der Stiftung ist dauerhaft unmöglich
- Vor Gericht **klagen**
 - möglich, wenn Vss. der Haftung erfüllt sind (zu wenige Hinweise im Sachverhalt)
 - Klage im Namen der Stiftung vs. Klage als Stifterin?
 - Unklar, ob neben Reparation des (möglichen) Schadens auch die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats begehrt werden kann
- **Aufsichtsbeschwerde**

Die Stiftung und ihre Beaufsichtigung

- Stiftung ist die **einzige unter Aufsicht stehende juristische Person**
- **Warum?**
 - Eigentümerlosigkeit (anstaltliche Natur)
 - Schutz der Stiftung (d.h. Verwirklichung Stiftungszweck und Schutz Vermögen)
 - Schutz auch vor schädigenden Handlungen der Stiftungsorgane bzw. ihrer Mitglieder

Aufsichtsmittel

- **Breiter Strauss** an Massnahmen (vgl. BGE 126 III 499, E. 3a; 112 II 97, E. 3; 105 II 321, E. 5a)
- **Präventive Aufsichtsmassnahmen**
 - Eine Stiftung muss jährlichen Bericht an Aufsichtsbehörde übermitteln («Rechenschaftsbericht»)
 - Vergütungsbericht (Art. 84b ZGB, seit 1. Januar 2023)
 - Einreichung von Reglementen; Information ad hoc
- **Repressive Aufsichtsmittel**
 - Verwarnung, Verweis
 - Aufhebung Entscheide des Stiftungsrats
 - Treffen von Ersatzvornahmen
 - Bussen
 - Absetzung einzelner Mitglieder/gesamtes Organ
 - Sachwalter

**Aufsichtsmassnahmen
müssen immer
verhältnismässig sein**

Art. 84 ZGB

- C. Aufsicht

- Art. 84

¹ Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.

^{1bis} Die Kantone können die ihren Gemeinden angehörenden Stiftungen der kantonalen Aufsichtsbehörde unterstellen.¹¹²

² Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

³ Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.¹¹³

¹¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 2004 (Stiftungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4545; BBl 2003 8153 8191).

¹¹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2021 (Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts), in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2022 452; BBl 2021 485, 1169).

Stiftungsaufsichtsbeschwerde

- **Die staatliche Aufsichtsbehörde** muss:
 - überprüfen, ob Missstände vorliegen und ggf. geeignete Massnahmen treffen
 - Beschwerdeberechtigte informieren
- Bei Untätigbleiben der Behörde kann **Beschwerde** bei Gericht erhoben werden
- Daneben besteht immer auch **Recht**, der Aufsichtsbehörde **Misstände** anzuzeigen (Recht auf Anzeige).
- **Unterschied** zwischen **Beschwerde** und **Anzeige**: bei Anzeige hat der Anzeiger keinerlei Parteistellung und entsprechend keinen «Verfolgungsanspruch»

Subsumtion

- **Ist Frau Meier zur Beschwerde legitimiert?**
 - Sie ist Stifterin
 - Sie ist aktuelles Mitglied im Stiftungsrat
 - Beschwerdelegitimation gegeben
- **Frist?** Gemäss Bundesverwaltungsgericht 30 Tage (BVGer vom 21. 11. 2017, B5449/2016, 11 ff.)

Ergebnis: Frau Meier ist zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde legitimiert und kann auf Einschreiten der Aufsichtsbehörde und Abberufung von Andrea und Herrn Huber hoffen

Frage 4

Ausserdem fragt sich Frau Meier, ob die aktuelle Struktur der Stiftung noch passend ist. Sie fragt sich zusehends, ob es klug war, einen Stiftungsrat mit vier Mitgliedern vorzusehen. Rückblickend hätte sie wohl einen Stiftungsrat mit ungerader Anzahl Mitglieder (bspw. drei oder fünf) vorgezogen. Ausserdem überlegt sie, ob es nicht sinnvoll wäre, neben dem Stiftungsrat ein separates Kontrollorgan einzurichten.

Frage 4: Wie ist die Rechtslage und was kann Frau Meier tun?

Rechtslage

- **Organisation** einer Stiftung **kann nicht nach Belieben geändert werden** (anstaltliche Natur der Stiftung!)
- Möglichkeit des **Antrags auf Organisationsänderung** (Art. 85) oder **unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde** (Art. 86b ZGB)
 - Art. 85 ZGB: «Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert.»
 - Art. 86b ZGB: «Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.»
- i.c.?

Änderung der Organisation

- **Organisationsänderung:** (Art. 85): Gemäss Wortlaut ist die «**Dringlichkeit**» eine Voraussetzung der Organisationsänderung
- Stiftungen sind grds. auf Ewigkeit ausgerichtet und sollen **nicht leichthin modifiziert** werden können
- **Fehlerhafte Organisation** soll **geändert werden können**, wenn Zweck dadurch besser verfolgt werden kann
- **Praxis:**
 - Hürden nicht zu hoch anzusetzen (aber gut begründen)
 - Bsp.: Sehr komplizierte und kostspielige Organisation

Subsumtion

- Der Deadlock ist wohl eher auf die aktuelle **personelle Besetzung** als die Anzahl der Mitglieder zurückzuführen
- Stiftungsrat hat fünf Jahre bis zum Einsitz von Andrea **scheinbar gut funktioniert**
- Abweichung vom **ursprünglichen Stifterwillen**
- Führt ungerade Zahl von Mitgliedern im Stiftungsrat zwingend zu einer **besseren Organisation** und einer **besseren Zweckerfüllung**?
- Argument: **Verhältnismässigkeitsprinzip** verlangt, zuerst Mitglieder des Stiftungsrats abuberufen/zu ersetzen, bevor man Organisation der Stiftung ändert
- Sind **zusätzliche Organe** wirklich zwingend besser für Zweckerfüllung?

Ergebnis: Voraussetzungen für Organisationsänderung i.c. nicht gegeben (mit guter Argumentation ist eine andere Lösung zulässig)

Organisationsänderungsvorbehalt

Neue Möglichkeit des Vorbehalts von Organisationsänderungen in Art. 86a Abs. 1 ZGB:
«Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck **oder die Organisation** einer Stiftung auf **Antrag des Stifters** oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn **in der Stiftungsurkunde** eine **Zweck- oder Organisationsänderung vorbehalten** worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung **mindestens zehn Jahre** verstrichen sind.»

Frage 5

Ein paar Jahre später stürzt die mittlerweile 90-jährige Frau Meier ins Büro von Anna. Frau Meier berichtet ihr von einem Traum, den sie in der letzten Nacht hatte. Sie erinnerte sich darin an ihren geliebten Teddybären «Urs» aus Kindestagen. In den nächsten Tagen zweifelt Frau Meier immer mehr an der Ausrichtung der Stiftung. Sie kommt zum Schluss, dass ihr eigentliches Herzensanliegen nicht das Klima, sondern der Schutz von wild lebenden Bären sei. Folglich will Frau Meier den Zweck ihrer Stiftung ändern und das Stiftungsvermögen dem Schutz der Braunbären widmen. Anna versteht die Welt nicht mehr und sucht deshalb um Rat: In den Stiftungsstatuten sei der Zweck der Stiftung doch klar umschrieben und über dessen Abänderung sind keine Bestimmungen in den Statuten enthalten.

Frage 5: Wie lässt sich der Zweck einer Stiftung ändern und was kann Frau Meier vorliegend tun?

Zweckänderung

- Die Stiftung ist ein **starres** Konstrukt
- Der **Zweck** wird als ihr «Herzstück» bezeichnet
- Entsprechend ist der Zweck einer Stiftung nur **schwer änderbar**

Zweckänderung nach Art. 86 ZGB

Art. 86 Abs. 1 ZGB: «Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist.»

- **Objektives Element: Ursprünglicher Zweck hat andere Bedeutung**
 - Ursprünglicher Stiftungszweck ist unsinnig, gänzlich überholt etc.
 - Man fragt danach, ob sich der Stiftungszweck trotz anderen Verhältnissen überhaupt noch verfolgen lässt
- **Subjektives Element: Entfremdung** der Stiftung vom Stifter
- Typisches **Beispiel:** Krankheit, die inzwischen ausgerottet wurde (*Harold Grüninger*, in BSK ZGB I, 6. Aufl., N 7 zu ZGB 89)
- Neuer Zweck muss **möglichst nahe** am ursprünglichen Zweck/gleichen Sachgebiet sein

Subsumtion

- Hat der **ursprüngliche Zweck** eine ganz **andere Bedeutung oder Wirkung** erhalten?
 - «Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Baumaterialien» vs. «Schutz der Braunbären»
 - Der bestehende Stiftungszweck hat wohl keine andere Bedeutung erhalten
- **Ist die Stiftung dem Willen der Stifterin offenbar entfremdet?**
 - Frau Meier ist Stifterin, welcher Stifterwille zählt – der heutige oder derjenige bei der Stiftungserrichtung?
 - Massgeblich ist allein der ursprüngliche, in der Stiftungsurkunde verkörperte Stifterwille; nachträgliche Äusserungen der Stifterin sind grds. unbeachtlich
 - Stiftung und Stifterin sind zwei unterschiedliche Rechtssubjekte («Trennungsprinzip»)

Ergebnis: Voraussetzungen für Zweckänderung nach Art. 86 ZGB i.c. nicht erfüllt.

Zweckänderungsvorbehalt (Art. 86a ZGB)

Art. 86a Abs. 1 ZGB sieht den sog. Zweckänderungsvorbehalt für Stifter vor.

«Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- oder Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.»

Voraussetzungen Art. 86a ZGB

Voraussetzungen:

- **Das Zweckänderungsrecht** muss in Stiftungsurkunde vorbehalten sein
- Es müssen mindestens **zehn Jahre** seit Stiftungerrichtung vergangen sein
- Das Zweckänderungsrecht ist unvererblich und unübertragbar (Art. 86a Abs. 3 ZGB)
- Bei steuerlich gemeinnützigen Stiftungen muss auch der **geänderte Zweck steuerbefreit** i.S. des Art. 56 Bst. g DBG sein (Art. 86a Abs. 2 ZGB)

Subsumtion

- **Kein Hinweis auf Änderungsvorbehalt** («In den Stiftungsstatuten sei der Zweck der Stiftung doch klar umschrieben und über dessen Abänderung sind keine Bestimmungen in den Statuten enthalten»)
- Nachträgliche Einführung nicht zulässig
- Frau Meier inzwischen 90 Jahre alt → 10 Jahre grds. vergangen
- «Schutz von wildlebenden Braunbären» wohl steuerbefreit i.S.d. Art. 86a Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 56 Bst. g DBG

Ergebnis: Hätte sich Frau Meier in der Stiftungsurkunde das Recht zur Zweckänderung vorbehalten, könnte sie den Zweck der Stiftung wohl ändern. Da sie jedoch keinen Vorbehalt in den ursprünglichen Statuten angebracht hat, scheidet diese Option aus.

Fragen?

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Die Folien werden am Ende der Übungen aufgeschaltet